

HEIMSTATUT
DES WILHELM-DANTINE-HAUSES
EVANGELISCHES STUDIERENDENHEIM
DIAKONIEWERK WIEN
BLUMENGASSE 6, 1180 WIEN

1. HEIMTRÄGER UND WIDMUNGSZWECK

Das Wilhelm-Dantine-Haus wird als Evangelisches Studierendenheim vom Evangelischen Diakoniewerk Wien geführt, wobei es schwergewichtsmäßig der Förderung und Unterstützung des Nachwuchses an geistlichen Amtsträger:innen, Religionspädagogen:innen sowie Gemeindepädagogen:innen für die Evangelischen Kirchen in Österreich dient. Das Wilhelm-Dantine-Haus als Evangelisches Studierendenheim dient deshalb auch inhaltlich dazu, diesbezügliche Veranstaltungen durchzuführen, sodass sich dieses Evangelische Studierendenheim von anderen Studierendenheimen abgrenzt. Entsprechend soll das Wilhelm-Dantine-Haus ein evangelisches Profil aufweisen und auch ehrenamtliche Mitarbeitende – vor allem auch nach dem Studium – in den Evangelischen Kirchen und deren Pfarrgemeinden fördern.

2. LEITUNG

(1) Für die geistliche Leitung des Studierendenheims wird von der Kirche ein:e Mitarbeiter:in zur Verfügung gestellt, welche:r jedoch aufgrund der innerkirchlichen Rechtsnormen fachlich und disziplinar allein der Kirche untersteht und auch bei der Kirche angestellt ist. Folgende Aufgaben sind von der geistlichen Leitung wahrzunehmen:

- Studien- und seelsorgerliche Begleitung der Studierenden
- Förderung des evang.-theologischen Nachwuchses
- Vergabe der Heimplätze

- Durchführung von Andachten und Gottesdiensten im Heim
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten im Haus sowie Exkursionen
- Betreuung der Studienbibliothek des Hauses
- Einberufung und Leitung der Heimvollversammlung
- Organisatorischer Mietvertragsabschluss
- Kontaktstelle und Information für Bewerber:innen
- Anlaufstelle für Fragen zur Gestaltung des Heimlebens
- Anlaufstelle für bestimmte administrative Fragen der Studierenden
- Diese gestellte geistliche Leitung ist nicht für wirtschaftliche Belange verantwortlich. Die wirtschaftliche Leitung des Hauses obliegt dem Diakoniewerk Wien.

(2) Für die administrative Leitung des Studierendenheimes wird vom Evangelischen Diakoniewerk ein:e Mitarbeiter:in zur Verfügung gestellt.

Folgende Aufgaben sind von der administrativen Leitung wahrzunehmen:

- Kontaktstelle für alle administrativen Fragen der Studierenden
- Organisatorische Aufstellung und Abschluss Benützungsvertrag
- Organisatorische Abwicklung Ein-, Aus- und Umzüge
- Kontaktstelle für alle technischen Anfragen und Schadensmitteilungen
 - In Zusammenarbeit mit einer:einem angestellten Mitarbeiter:in des Diakoniewerks vor Ort
- Führung der Mitarbeiter:innen des Diakoniewerks vor Ort als direkte:r Dienstvorgesetzte:r

3. AUFNAHME VON HEIMBEWOHNER:INNEN

- (1) Das Studienjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. jeden Jahres. Die Semestergrenze liegt am 28./29.2.-1.3.
- (2) Die Aufnahme von Studierenden gemäß § 4 des Studentenheimgesetzes (StHG) in das Studierendenheim erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens auf der Website des Heimträgers. Bewerbungsfristen sind der 15.5. und der 15.11. für das darauffolgende Semester. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.
- (3) Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt für jeweils ein Studienjahr. §5a Abs 2 StudHG gilt.
- (4) Die Heimplätze werden unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und des Studienerfolges vergeben.
- (5) Die Meldepflicht obliegt den Heimbewohner:innen. Eine Kopie der Abmeldung ist unaufgefordert in der Verwaltung abzugeben. Die Bewohner:innen bekommen für die behördliche Anmeldung von der Heimverwaltung den Stempel und die nötige Unterschrift.
- (6) Die Zuweisung des Heimplatzes erfolgt durch die geistliche Heimleitung nach Beratung mit der Heimvertretung.
- (7) Für die Benützung eines Heimplatzes ist zwischen dem Wilhelm-Dantine-Haus und den Heimbewohner:innen ein schriftlicher Vertrag – Benützungsvertrag – abzuschließen.

4. STUDIENNACHWEIS

Für die Aufnahme ist die Vorlage des Maturazeugnisses (kann auch nachgereicht werden), oder eines Studiennachweises erforderlich. Einmal im Jahr ist der Heimleitung ein Nachweis über eine höhere Ausbildung und Prüfungsaktivität zu erbringen. Fehlen einer Ausbildung stellt einen Kündigungsgrund dar. Die Heimleitung kann nach Absprache mit der Heimvertretung in Ausnahmefällen mit einer Person ohne Ausbildungsbesuch einmal einen Gastvertrag gemäß §5b StudHG schließen.

5. BENÜTZUNGSENTGELT

- (1) Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gemäß §13 StHG festgelegt. Eine Erhöhung kann während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlich steigender Tarife, Steuern und Gebühren erfolgen und muss zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
- (2) Die Festlegung des Benützungsentgeltes erfolgt unter dem im Studentenheimgesetz nominierten Grundsatz der Kostendeckung.
- (3) Die Zimmerreinigung ist nicht im Benützungsentgelt enthalten und stellt eine kostenlose Zusatzleistung dar, die nur nach Möglichkeit angeboten werden kann. Darauf besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Das Benützungsentgelt ist jeweils bis zum 10. des betreffenden Monats zu entrichten. Für verschuldete verspätete Einzahlungen wird eine Mahngebühr von €15,- eingehoben.
- (5) Jede:r Benutzer:in hat vor Abschluss des Benützungsvertrages einen Haftungsbeitrag (Kautions) von € 500,- für ausstehende Benützungsentgelte und Beschädigungen am Haus, Einrichtung, Schlüsselverlust etc. zu hinterlegen.
- (6) Die Kautions wird auf ein Spargbuch gelegt und mit marktüblichem Zinssatz verzinst. Allfällig anfallende Kautionszinsen werden im Interesse der Bewohner:innen zu deren Vorteil verwendet (Wohnstipendium).

6. HEIMPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSRÄUME

- (1) Als Heimplätze gelten Wohnräume mit Vorraum, Dusche und WC, bzw. Wohnräume mit zugeordneter Dusche und WC. Das Mobiliar muss in den Räumen verbleiben und darf nicht entfernt werden.
- (2) Den BewohnerInnen stehen als Gemeinschaftsräume die eingerichteten Küchen und Aufenthalts- bzw. Arbeitsräume des Kellergeschosses, sowie die Waschküche und die beiden Trockenräume zur Verfügung.
- (3) Bei Einzug wird ein Schlüssel ausgehändigt, der sämtliche für die Bewohner:innen bestimmten Schlösser sperrt. Der Schlüssel darf nicht ohne Absprache mit der Heimleitung an Dritte weitergegeben werden, ein Verlust ist der Heimleitung zu melden und der Schaden zu ersetzen. Das eigenständige Nachmachen von

- (4) Die Heimleitung hat das Recht, bei begründetem Verdacht auf Schäden im Zimmer eine Zimmerbegehung durchzuführen.
- (5) Die Heimleitung behält sich vor, die Zimmer fallweise zu prüfen, wo schwerpunktmäßig der sorgsame Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungsgegenständen kontrolliert wird.
- (6) Küchen:
- Die Küchen sind autonom organisiert, die Hausleitung greift nur in Ausnahmefällen in die Küchen ein.
 - Für die Küchen haben eigene Küchenversammlungen stattzufinden. Die Küchenversammlung wählt mindestens einmal pro Studienjahr eine:n Küchenverantwortliche:n, die/der der Hausleitung sowie der HV zu nennen ist. Sie/er vertritt die Interessen der Küchenversammlung gegenüber der HV und der Hausleitung.
 - Die Küchenversammlung regelt den Ablauf des Zusammenlebens im folgenden Semester, in der insbesondere die Kasten- und Kühlschrankeinteilung, Sauberkeit und Sondermüllentsorgung geregelt werden muss. Die Vereinbarungen dürfen anderen Bestimmungen und Anordnungen nicht widersprechen.

7. KÜNDIGUNG

Hinsichtlich der Kündigung gilt §12 StudHG, wobei Heimbewohner:innen den Benützungsvertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufkündigen können.

8. DATENVERARBEITUNG

Die Heimbewohner:innen stimmen zu, dass sämtliche dem Heimträger bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Heimträger EDV-mäßig aufgezeichnet und für Verwaltungszwecke verwendet werden können.

9. BRANDSCHUTZORDNUNG

Die Brandschutzordnung ist auf der Website des Studierendenheimes downloadbar, sie ist auch auf der Pinnwand des Studierendenheims ausgehängt.

10. HAFTUNG

- Jede:r Benutzer:in haftet für alle Schäden, die aus eigenem Verschulden verursacht werden, oder aus der Nichtbeachtung des Heimstatuts bzw. der Heimordnung entstehen. Dies gilt auch für Abnützungen der Wohneinheiten, die das normale Maß der Benützung übersteigen. Die Wiederherstellung erfolgt auf Kosten des/der Benutzer:in.
- Die Benützung der Gemeinschaftsräume erfolgt auf eigene Gefahr.
- Der Abschluss einer privaten Haushaltsversicherung wird empfohlen.

11. RÄUMUNG DES HEIMPLATZES

- Mit Beendigung der Benützung des Heimplatzes müssen sämtliche durch den/die Heimbewohner:in eingebrachten Gegenstände entfernt werden.
- Der Zeitpunkt des Auszugs muss in jedem Fall so gewählt sein, dass bis zum Beginn des nachfolgenden Benützungsverhältnisses zumindest ein voller Arbeitstag für eine Grundreinigung und Sanierung zur Verfügung steht.
- Das Zimmer ist in gereinigtem, staubfreiem Zustand bis 10:00 Uhr bei einer Zimmerkontrolle zu übergeben. Sollte vor dem Auszugstermin ein Wochenende liegen, ist das Zimmer bis spätestens Donnerstag 10:00 Uhr zu übergeben.
- Zurückgelassene Sachen werden gebührenpflichtig entsorgt.

12. GELTUNG DES HEIMSTATUTES UND DER HEIMORDNUNG

Das Heimstatut und die Heimordnung sind integrale Bestandteile des Benützungsvertrages.

13. INTERESSENVERTRETUNG DER BEWOHNER:INNEN (HEIMVERTRETUNGSORDNUNG GEMÄSS §7 STUHG)

- (1) Die Interessensvertretung der Heimbewohner:innen obliegt den nach §7 StHG gewählten Vertreter:innen.
- (2) Die Mitverantwortung für das Leben im Heim wird durch die Heimvollversammlung (HVV) wahrgenommen. Der HVV gehören mit Sitz und Stimme an:
 - Die Heimleitung, die auch den Vorsitz innehat.
 - alle ordentlich aufgenommenen Heimbewohner:innen.
- (3) Die HVV tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Überdies wird sie vom Vorsitz binnen dreier Tage einberufen, wenn dies von der Leitung, der Heimvertretung oder einem Fünftel der stimmberechtigten Angehörigen der HVV gewünscht wird. Die HVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die HVV wählt aus dem Kreis der Studierenden die Heimvertretung. Die Heimvertretung besteht aus mindestens sechs gewählten Vertreter:innen. Sollte die Zahl der Mitglieder der Heimvertretung im Laufe der Funktionsperiode auf unter sechs fallen, dann wird auf sechs Mitglieder nachgewählt. Im Wahlvorschlag, den die HV der HVV vor der Wahl bekannt gibt, ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass möglichst aus allen im Heim vertretenen Kirchen ein Mitglied zur Wahl steht.
- (5) Die Wahl findet als allgemeine, freie, gleiche, geheime, persönliche und unabhängige Wahl per Stimmzettel statt. Wenn gleich viele Kandidat:innen zur Wahl stehen, wie Plätze in der HV zu vergeben sind, dann gelten die Kandidat:innen als gewählt, auf die mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen entfallen. Stehen mehr Kandidat:innen zur Wahl, als Plätze zu vergeben sind, so werden die Kandidat:innen nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen gereiht. Heimsprecher:in und Stellvertreter:in werden von der HV per Handzeichen – geheime Wahl ist auf Antrag möglich – gewählt. Dabei ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Das Wahlergebnis ist der HVV unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Die Heimvertretung ist der HVV in ihrer Amtsführung verantwortlich.
- (7) Die Funktionsdauer der Heimvertreter:innen beträgt zwei Semester, beginnend jeweils mit dem Sommersemester; Wiederwahl ist möglich; die Funktion erlischt mit dem Auszug aus dem Heim. Der/die Senior:in hat den Vorsitz der Heimvertretung und der HVV inne.

Heimstatut, Wilhelm-Dantine-Haus, in Kraft seit: 07.12.2022

- (8) Die Heimvertretung vertritt die Interessen der Heimbewohner:innen. Sie tritt mindestens dreimal im Semester zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist
- (9) Für die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und dem Wilhelm-Dantine-Haus gelten die Bestimmungen des StHG, des Heimstatutes und der Heimordnung. Letztere ist nach Beschlussfassung durch das lt. StHG (§8, Abs 1, Z 4) zuständige Gremium ebenso für alle Heimbewohner:innen bindend, auch für jene, die während des Bestandes einer früheren Heimordnung in das Heim eingezogen sind.
- (10) Der/die Heimsenior:in oder der/die Heimsprecher:in beruft die Sitzungen der HV ein und erstellt auch die Tagesordnung. Das Protokoll wird nach dem Alphabet jede Sitzung von einem anderen Mitglied der HV verfasst. Anträge können von allen Mitgliedern der HV, der Heimleitung oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der HVV eingebracht werden. Abgestimmt wird per Handzeichen, auf Antrag mit geheimer Wahl. Die Sitzungen der HV und die Protokolle sind nicht öffentlich, Anträge auf Ausnahmen können von Heimbewohner:innen gestellt werden, die HV beschließt dann zu Beginn der Sitzung.

14. STRAFBESTIMMUNGEN UND KÜNDIGUNG

Bei leichten Verstößen gegen die Heimordnung oder das Heimstatut werden Heimbewohner:innen mündlich durch die Heimleitung ermahnt. Schwere Verstöße oder wiederholte leichte Verstöße ziehen eine schriftliche Mahnung durch die Heimleitung und die Androhung der Kündigung nach sich. Eine Kündigung erfolgt nach den Bestimmungen der Ziffer 7 des Heimstatuts und des §12 StHG. Erfolgt nicht binnen 12 Monaten nach einer schriftlichen Mahnung eine Kündigung, so verliert die schriftliche Mahnung ihre rechtliche Wirksamkeit. Die Heimleitung muss die Heimvertretung über ausgesprochene Ermahnungen, schriftliche Mahnungen und Kündigungen informieren.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Heimstatut tritt mit 07.12.2022 in Kraft und wird auf der Website des Hauses veröffentlicht.